

Ausgewählte höchstgerichtliche Rechtsprechung in Asylsachen 2017

Forum Asyl

Graz, 14.11.2017



Verfahrensrecht: aufschiebende Wirkung

- ▶ VwGH 13.09.2016, Fr 2016/01/0014
 - ▶ bei Aberkennung der aW durch BFA → Pflicht zur Entscheidung des BVwG innerhalb von einer Woche ab Vorlage der Beschwerde
 - ▶ sonst: Fristsetzungsantrag an VwGH möglich
 - ▶ Bedarf keiner sonstigen Begründung, lediglich des Hinweises auf Ablauf der Entscheidungsfrist (aber: auch nach neuer Rechtslage ab 1.11.2017?)
 - ▶ aber: Antrag auf Zuerkennung der aW unzulässig
 - ▶ richtige Vorgehensweise daher: Beschwerde gegen den Spruchpunkt über die Aberkennung der aW



Verfahrensrecht: aufschiebende Wirkung

- bestätigt durch VwGH 19.06.2017, Fr 2017/19/0023; sowie VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0284
- Entscheidung des BVwG hat in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0284
- Anforderungen an die Begründung der BVwG-Entscheidung; ebenso VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0284: die bisher gewohnten allgemein gehaltenen Floskeln ohne Bezugnahme auf das konkrete Vorbringen in der Beschwerde genügen nicht
 - Dies gilt (im Übrigen) auch im Falle der Zuerkennung der aW: VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0017



Verfahrensrecht: aufschiebende Wirkung

- ▶ VwGH 21.02.2017, Fr 2016/18/0024
 - ▶ 1-wöchige-Entscheidungsfrist gilt auch im Dublin-Verfahren, aber nur wenn Verletzung von Art 2, 3 oder 8 EMRK droht
 - ▶ Noch aufrechtzuerhalten nach EuGH 25.10.2017, Shiri, C-201/16
 - ▶ bzw in sonstigen Verfahren, in denen Beschwerde von Amts wegen keine aW zukommt (etwa § 4a AsylG oder § 68 AVG)
 - ▶ sonst: Fristsetzungsantrag an VwGH
- ▶ Anforderungen an den Fristsetzungsantrag in diesem Fall allerdings höher
 - drohende Verletzung von Art 2, 3 oder 8 EMRK muss dargetan werden



Verfahrensrecht: aufschiebende Wirkung

- aW auch im Revisions- bzw Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des BVwG über die Bestätigung der Aberkennung der aW möglich?
- nein, laut VfGH 07.11.2017, E 3504/2017, da keinem Vollzug zugänglich
- ja, laut VwGH 27.10.2017, Ro 2017/18/0002, aber ohne Begründung



Verfahrensrecht: aufschiebende Wirkung

- ▶ aW im Wiedereinsetzungsverfahren:
- ▶ VwGH 20.04.2017, Ra 2017/19/0113
 - ▶ im Wiedereinsetzungsverfahren kann aW beantragt werden
 - ▶ ist von BFA oder BVwG zuzuerkennen
 - ▶ wird Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen, kann auch die dagegen erhobene Revision mit einem Antrag auf aW verbunden werden



Verfahrensrecht: aufschiebende Wirkung

- ▶ aW-Praxis des VwGH:
 - ▶ neu: nahezu immer Aufforderung an BFA, binnen einer bzw zwei Woche(n) Stellung zu nehmen
 - ▶ Zustellung nicht mehr prioritär per Fax
- ▶ auch VfGH räumt mitunter BFA Stellungnahmemöglichkeit ein
 - ▶ aber (noch) nicht üblich



Verfahrensrecht: Sonstiges

- Obsorge zwischen Geschwistern, VfGH 09.06.2017, E 2923/2016
- ohne Beschluss des zuständigen BG, wonach die Obsorge im Bereich der rechtlichen Vertretung übertragen wird, keine Vertretungsbefugnis des Bruders eines UMF
- Bestätigungsschreiben der BH (Baden) zu wenig
- auch: VwGH 30.08.2017, Ra 2016/18/0324



Verfahrensrecht: Sonstiges

- ▶ Entscheidungsfrist des BFA: in jedem Fall maximal 15 Monate
 - ▶ VwGH 22.06.2017, Ra 2017/20/0133
- ▶ Beschwerdefrist: nunmehr 4 Wochen in allen Asylverfahren (ausgenommen Flughafenverfahren – 1 Woche)
 - ▶ VfGH 26.09.2017, G 134/2017
- ▶ Achtung: Gebühren für Beschwerden an BVwG in Asylverfahren?
 - ▶ siehe VwGH 12.09.2017, Ra 2017/16/0122



Dublin-Verfahren

- ▶ Berechnung der Überstellungsfristen
 - ▶ VwGH 30.05.2017, Ro 2017/19/0001:
 - ▶ AE: 14.03.
 - ▶ Ablauf Antwortfrist: 14.05.
 - ▶ Beginn Überstellungsfrist: 15.05.
 - ▶ Ablauf: 15.11.
- ▶ Ist Art 11 vorrangig gegenüber Art 8 EMRK zu beachten?
 - ▶ Ja, laut VwGH 22.06.2017, Ra 2016/20/0384



Dublin-Verfahren

- Kroatien:

- VwGH 20.09.2017, Ra 2016/19/0303 (nach EuGH-Urteil ic Jafari)

- staatlich organisierte Durchreise im Herbst 2015 ist dennoch „illegal“ iSd Art 13 Dublin III-VO

- Ungarn:

- seit März 2017 (so gut wie) keine Überstellungen wg Gesetzesänderung in Ungarn betreffend ausnahmslose Inhaftierung Asylsuchender

- Bedenken betreffend ungarische Rechtslage:

- VfGH 14.06.2017, E 1486/2017



Dublin-Verfahren

- ▶ Bulgarien:

- ▶ neu entstandene Versorgungssituation für Asylsuchende (seit November 2016?): VfGH 09.06.2017, E 484/2017

- ▶ Anlass für Bedenken in Bezug auf die Menschenrechtssituation angesichts der Feststellungen des BVwG:

- VwGH 30.08.2017, Ra 2017/18/0036



Dublin-Verfahren

- ▶ Italien:

- ▶ Änderung der Situation im Sinne einer Verbesserung
- ▶ VfGH 07.03.2017, E 2646/2016, ua (Ablehnungsbeschlüsse)
- ▶ daher Abkehr von den Anforderungen, die sich aus dem Tarakhel-Urteil des EGMR ergaben

- ▶ Slowenien:

- ▶ keine Widerlegung der Sicherheitsvermutung:
VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0153
- ▶ hohe Schwelle: Art 3 EMRK bzw Art 4 GRC



Familienangehörigen- eigenschaft

- ▶ Somalia: Anerkennung einer nach religiösem Ritus geschlossenen Ehe?
 - ▶ Ja, VwGH 27.06.2017, Ra 2016/18/0277
 - ▶ Ermittlung ausländischen Rechts
 - ▶ Abstellen auf die übliche Praxis im Herkunftsstaat: werden Eheschließungen staatlich registriert oder reicht die religiöse Zeremonie?
 - ▶ dann kann Eigenschaft als Familienangehöriger vorliegen
 - ▶ aber: Eheschließung vor der Flucht (neu: auch während der Flucht)
 - ▶ Relevanz wohl auch für in Afghanistan geschlossene Ehen, zumal auch hier die staatliche Registrierung einer Ehe nicht weit verbreitet ist



Afghanistan

- nach VwGH keine reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse im Falle einer Rückkehr nach Kabul
- daher keine drohende Verletzung von Art 3 EMRK
- daher in all diesen Fällen: IFA in Kabul für „gesunden und arbeitsfähigen“, alleinstehenden jungen Mann
- mittlerweile ständige Rsp: etwa VwGH 25.04.2017, Ra 2017/01/0016; VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095; VwGH 10.08.2017, Ra 2016/20/0389



Afghanistan

- ▶ VfGH: schließt sich dem jüngst (offenkundig) an;
 - ▶ (angeblich) in VfGH 28.09.2017, E 1011/2017 (bei familiären Anknüpfungspunkten in Kabul)
 - ▶ und (angeblich) in VfGH 28.09.2017, E 974/2017 (keine Anknüpfungspunkte in Kabul, aber familiären Netzwerk in anderen Provinzen)



Afghanistan

- ▶ allerdings noch gegenteilig, unter Bezugnahme auf die bisherige VfGH-Rsp, wonach keine IFA in Kabul besteht,
 - ▶ sofern keine familiären Anknüpfungspunkte dort bestehen
 - ▶ und sich Betroffene/r dort noch nie aufgehalten hat
 - ▶ VfGH 22.09.2017, E 240/2017



Afghanistan

- ▶ Frauen mit „westlich“ orientiertem Lebensstil
 - ▶ Asylrelevant nach (noch) ständiger Rsp des VwGH; zuletzt betont in VwGH 22.03.2017, Ra 2016/18/0388
 - ▶ Definition: die Annahme einer „Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung [von] Grundrechte[n] zum Ausdruck kommt“



Afghanistan



- Diese Lebensführung muss
 - zu einem solchen wesentlichen Bestandteil der Identität der Frauen geworden sein,
 - dass von ihnen nicht erwartet werden kann, dieses Verhalten im Herkunftsstaat zu unterdrücken,
 - um einer drohenden Verfolgung wegen Nichtbeachtung der herrschenden politischen und/oder religiösen Normen zu entgehen.
- kein Zumutbarkeitskalkül also



Irak

- Asylrelevanz von Homosexualität:
 - VfGH 21.06.2017, E 3074/2016
- Keine Art 3 EMRK-Verletzung durch Sicherheitslage in Bagdad
 - VwGH 21.02.2017, Ra 2016/18/0137



Ausblick EuGH

- Gilt als „unbegleiteter Minderjähriger“ im Rahmen der Bestimmungen der Familienzusammenführung auch ein/e Asylberechtigte/r, der bzw die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig aber während des Verfahrens im Mitgliedstaat das 18. Lebensjahr vollendet hat?
 - C-550/16
- Remonstration im Dublin-Konsultationsverfahren
 - C-48/17 und (aus Österreich) C-577/17